

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 09.09.2014

zu Ltg. -**454/K-1/2-2014**

G-Ausschuss

NÖ Krankenanstaltengesetz

Änderung

SYNOPSIS

Dokumentation der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens

betreffend die beabsichtigte Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Allgemeiner Teil

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich erhebt gegen die Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes keinen Einwand.

NÖ Gebietskrankenkasse

Gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf werden seitens der NÖ Gebietskrankenkasse keine Einwendungen erhoben.

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ

Zum vorliegenden Entwurf wird seitens des Verbandes Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ keine Stellungnahme abgegeben.

Rechnungshof

Der Rechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 14. Juli 2014, GZ GS4-GES-1/068-2014, übermittelten Entwurf einer Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

§ 52 Abs. 1 Z 2 i.d.F. des Entwurfs sieht als eine Voraussetzung des Wegfalls der Verpflichtung zur Aufnahme von Personen, die über keinen Wohnsitz im Bundesgebiet verfügen, in öffentlichen Krankenanstalten vor, dass „durch die Aufnahme die Krankenanstalt ihrem Versorgungsauftrag nach dem Landeskrankenanstaltenplan für Personen mit Wohnsitz im Bundesgebiet nicht mehr in einem angemessenen Zeitraum nachkommen könnte“.

Der RH weist darauf hin, dass derzeit noch kein gültiger Landeskrankenanstaltenplan für Niederösterreich vorliegt, dieser jedoch für eine Vollziehung dieser Bestimmung erforderlich ist und durch die Landesregierung gemäß § 21a NÖ Krankenanstaltengesetz zu erlassen wäre.

Die Anmerkung betrifft eine Zuständigkeit der NÖ Landesregierung als
Verordnungsgeber und berührt den Gesetzgebungsprozess nicht.

Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungs- und Beschwerdestelle

Im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Beschwerdestelle keine Stellungnahmen eingelangt.

Gleichbehandlungsbeauftragte im Land Niederösterreich

Seitens der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten wird zum Gesetzesentwurf wie folgt Stellung genommen:

Die NÖ Landesregierung hat sich mit Beschluss vom 9.3.2004 dazu bekannt, Gender Mainstreaming in der NÖ Landesverwaltung umzusetzen. Die sprachliche Gleichstellung ist ein wichtiger Baustein in der Gender Mainstreaming-Strategie und trägt bei zur weiteren Umsetzung auch faktischer Gleichstellung von Frauen und Männern.

Im Gesetzestext und auch in den Erläuterungen finden sich zahlreiche personenbezogene Begriffe in ausschließlich männlicher Form (Patient, Inländer, Bürger, Ärzte, ...). Es wird auf den Leitfaden „Geschlechtergerechtes Formulieren“, einer Empfehlung des Arbeitskreises Gender Mainstreaming in der NÖ Landesverwaltung hingewiesen, und die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache angeregt.

Die Änderungsanordnungen haben sich aus legistischer Sicht am geltenden Gesetzestext zu orientieren, der durchgängig die angesprochen personenbezogenen Begriffe ausschließlich in männlicher Form verwendet. Es kann jedoch in interpretativer Hinsicht kein Zweifel daran bestehen, dass jeweils Frauen und Männer gemeint sind. Die Formulierungen wurden daher beibehalten.

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

Zur do. Note erteilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst unter Hinweis auf sein Rundschreiben vom 21.8.2012, GZ: 601.920/0006-V/2/2012, betreffend Begutachtung von Rechtsvorschriften der Länder im Gefolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, mit, dass es das Bundesministerium für Gesundheit befasst und ersucht hat, eine allfällige Stellungnahme bis 26.8.2014 abzugeben.

Eine Stellungnahme ist innerhalb offener Begutachtungsfrist nicht eingelangt.

2. Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 1 (§ 16b Abs. 4):

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Im § 16b Abs. 4 (nicht nur in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung) sollte ausgeführt werden, dass Beiträge gemäß §§ 45a und 45b NÖ KAG von der Informationspflicht nicht umfasst sind.

Für die legistische Umsetzung wird vorgeschlagen, im § 16b Abs. 4 nach der Wortfolge „übernommen werden“ die Wortfolge „und es sich nicht um Beiträge gemäß §§ 45a und 45b handelt“ anzufügen.

Diese Anregung wurde berücksichtigt.

Zu Art. I Z. 5 (§ 49g):

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

In der Änderungsanordnung sollte an die Stelle des Wortes „vor“ das Wort „des“ treten.

Diese Anregung wurde berücksichtigt.

Zu Art. I Z. 6 (§ 49g Abs. 8 und 9):

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Im § 49g Abs. 8 sollte an die Stelle des Zitats „über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung, ABI. Nr. L 88 vom 4.4.2011 S. 45,“ das Zitat „(§ 89b Z. 2)“ treten.

Weiters ist nach dem Wort „Sicherheit“ der Strichpunkt durch einen Beistrich zu ersetzen und nach dem Zitat „30.4.2004“ sowie dem Zitat „10.6.2013“ jeweils ein Beistrich einzufügen.

Es fällt auf, dass der vorliegende Entwurf – im Vergleich zum Vorbegutachtungsentwurf - keine eigene Ausführungsbestimmung mehr zur Umsetzung der Grundsatzbestimmung des § 39 Abs. 3 KAKuG vorsieht. Nach § 39 Abs. 3 KAKuG ist sicherzustellen, dass in jedem Fall die den Patienten im Sinne der Richtlinie 2011/24/EU in Rechnung gestellten Kosten nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien berechnet werden.

Es wird angeregt zu überprüfen, ob die Vorgaben des § 39 Abs. 3 KAKuG bzw. des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/24/EU durch die Bestimmungen des NÖ KAG über die Festlegung der Gebühren für öffentliche Krankenanstalten bereits vollständig umgesetzt sind oder ein Umsetzungsbedarf im NÖ KAG weiterhin besteht (z.B. müssten auch für Patienten, die im Rahmen der Richtlinie 2011/24/EU in einer privaten Krankenanstalt eine Leistung in Anspruch nehmen, objektive und nichtdiskriminierende Kriterien für die Kostenberechnung gelten).

Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Vermeidung von Unklarheiten im Vollzug wird empfohlen, die Vorgabe des § 39 Abs. 3 KAKuG für die Verrechnung stationärer Leistungen von Patienten aus anderen Mitgliedstaaten wieder in den Gesetzestext aufzunehmen.

Sollte die Prüfung ergeben, dass die Grundsatzbestimmung des § 39 Abs. 3 KAKuG noch nicht vollständig im NÖ KAG umgesetzt ist, wären die Erläuterungen ebenfalls anzupassen.

Diese Anregungen wurden berücksichtigt.

Zu Art. I Z. 7 (§ 52 Abs. 1):

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Es wird angeregt anstelle der Formulierung “Personen, die ...müssen in öffentlichen Krankenanstalten nicht aufgenommen werden, wenn...” nachstehende Formulierung zu verwenden, um ein wiederholtes Zitieren des Falles der Unabweisbarkeit zu vermeiden:

“Die öffentlichen Krankenanstalten sind verpflichtet, Personen, die ... nur im Fall der Unabweisbarkeit (§ 39 Abs. 4) aufzunehmen, wenn ...“.

Unklar ist, ob der Begriff „kein Wohnsitz im Bundesgebiet“ auf alle Wohnsitze (Hauptwohnsitz, Nebenwohnsitz) oder nur auf einen mangelnden Hauptwohnsitz im Bundesgebiet abstellt. Soll sich der sachliche Anwendungsbereich dieser Bestimmung nur auf Personen beziehen, die keinen Hauptwohnsitz in Österreich haben, wäre § 52 Abs. 1 entsprechend abzuändern.

Im § 52 Abs. 1 Z. 2 sollte an die Stelle des Zitats „über die Ausübung Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung, ABl. Nr. L 88 vom 4.4.2011, S. 45,“ das Zitat „(§ 89b Z. 2)“ treten. Weiters sollte nach dem Wort „Landeskrankenanstaltenplan“ das Zitat „(§ 21a)“ eingefügt werden.

Diese Anregungen wurden berücksichtigt.

Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ

Der Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und gibt dazu bekannt, dass gegen die beabsichtigte Änderungen, die in Ausführung der Vorgaben des KAKuG bzw. der zitierten EU-Richtlinien erfolgen, prinzipiell keine Bedenken bestehen. Lediglich zur Neuformulierung des § 52 erlauben wir uns anzumerken, dass nach dem vorgesehenen Gesetzestext der Inhalt des derzeit gültigen Abs. 2 nicht mehr bzw. nur zum Teil erfasst wäre. Dadurch bestünde aber unseres Erachtens keine Rechtsgrundlage mehr dafür, Angehörigen fremder (= Nicht-EU oder EWR-Staatsangehörige) Staaten, statt der Pflege- und Sondergebühren und der Kostenbeiträge die tatsächlichen Behandlungskosten vorschreiben zu können. Um Kenntnisnahme und allfällige Berücksichtigung wird gebeten.

Der derzeit geltende § 52 Abs. 2 NÖ KAG wird nicht geändert. Es wird ihm durch die Neuformulierung des § 52 Abs. 1 NÖ KAG auch nicht teilweise materiell derogiert. Es besteht daher weiterhin eine Rechtsgrundlage dafür, Angehörigen fremder Staaten statt der Pflege- und Sondergebühren und der Kostenbeiträge die tatsächlichen Behandlungskosten vorzuschreiben.

Zu Art. I Z. 8 (§ 89b):

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Im § 89b Z. 2 hat an die Stelle des Wortes „Gesundheitsvorsorge“ das Wort „Gesundheitsversorgung“ zu treten.

Die Anregung wurde berücksichtigt.